

**RECHT
PRAKTISCH
ERKLÄRT**



Öffnung von Sprach- und Ausbildungsförderung

Geregelt in:	Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz, Drittes Gesetz zur Änderung des AsylbLG
In Kraft:	1. August 2019, 1. September 2019
Ziel:	Die Arbeitsmarktchancen sollen für Gestattete und Geduldete verbessert werden, wenn diese eine „gute Bleibeperspektive“ haben oder als „arbeitsmarktnah“ gelten.
Auswirkung:	Erleichterter Zugang zur Sprachförderung des BAMF (Integrationskurse, berufsbezogene Sprachkurse) und zu Ausbildungsförderung (z.B. BAB, BAföG, abH, BvB)





Sprachkurse für wen?

Zugang zu bundesfinanzierter Sprachförderung für Geflüchteter nach der neuen Regelung

Aufenthaltsgestattung

Integrationskurs/ berufsbezogener Sprachkurs	 vorher	Bei „guter Bleibe- perspektive“: Syrien, Eritrea, Iran, Irak, Somalia	 jetzt	Bei „guter Bleibeperspektive“: Syrien, Eritrea oder, wenn: – Einreise vor 01.08.2019 und – seit 3 Monaten Gestattung und – „arbeitsmarktnah“ und – nicht aus „sicherem Herkunftsstaat“
--	--	--	---	---

Duldung

Integrationskurs	 vorher	Bei Ermessensduldung (z.B. Ausbildungsdul- dung)	 jetzt	Künftig auch bei Beschäftigungsduldung
berufsbezogener Sprachkurs	 vorher	Bei Ermessensduldung (z.B. Ausbildungsdul- dung)	 jetzt	Künftig auch bei Beschäftigungsduldung oder, wenn andere Duldung: – seit 6 Monaten Duldung und – „arbeitsmarktnah“

Wichtig

- „guter Bleibeperspektive“: wird nur noch bei Personen aus Syrien und Eritrea angenommen
- Stichtagsregelung: Einreise vor dem 01.08.2019; gilt für Personen im Asylverfahren
- Arbeitsmarktnähe: bei der Arbeitsagentur gemeldet (Ausschluss von Personen mit Beschäftigungsverbot) oder in Beschäftigung, Ausbildung, SGBIII-Maßnahme oder Erziehung von Kindern unter 3 Jahren
- für alle Personen ohne Zugang zur bundesfinanzierten Sprachförderung gibt es weiterhin landesfinanzierte Deutschkurse für Geflüchtete (VHS-Kurse: www.vhs-refugees.de, UBINZ-Kurse)

Ausbildungsförderung für wen?

Zugang Geflüchteter nach den neuen Regelungen

BAföG Gestattung: Nein, aber Leistungen nach AsylbLG Duldung: In den ersten 15 Monaten Leistungen nach AsylbLG, danach BAföG	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) Gestattung: Nein, aber Leistungen nach AsylbLG Duldung: In den ersten 15 Monaten Leistungen nach AsylbLG, danach BAB (bei Bedarf aufstockende Leistungen nach AsylbLG)
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH) Zugang ohne Wartefrist	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) Aufenthaltsgestattung: Einreise vor 01.08.019: nach 3 Monaten Einreise danach: nach 15 Monaten Duldung: Einreise vor 01.08.019: nach 3 Monaten mit Duldung Einreise danach: nach 9 Monaten mit Duldung

Wichtig

- Förderlücke geschlossen: Zwar bleibt Gestatteten die Förderung durch BAB und BAföG weiterhin verwehrt, aber nunmehr können (ggf. aufstockende) Leistungen nach AsylbLG auch während Ausbildung und Studium gezahlt werden.
- Öffnung der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen: im Rahmen einer BvB kann u. a. ein Schulabschluss nachgeholt werden.
- Arbeitsmarktzugang notwendig: Instrumente der Ausbildungsförderung können nur greifen, wenn ein Arbeitsmarktzugang besteht. Nicht gefördert wird z.B. bei Duldung mit ungeklärter Identität oder bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“.

Hinweis für die Beratung

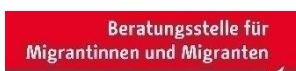
Diese Informationen sollen Hintergrundwissen vermitteln, sind aber kein Ersatz für eine fundierte und fachliche Rechtsberatung. Wenden Sie sich bei rechtlichen Fragen an eine Beratungsstelle. Nutzen Sie die Angebote des Büros der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration:



bridge – Berliner Netzwerke für Bleiberecht
Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin
Telefon: 030 901723 -21/ -16/ -29
E-Mail: bridge@IntMig.berlin.de



Willkommenszentrum Berlin
Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin
Telefon: 030 901723 -26
E-Mail: willkommenszentrum@IntMig.berlin.de



Beratungsstelle für Migrantinnen und Migranten
Potsdamer Straße 65 | 10785 Berlin
Telefon: 030 901723 -60
E-Mail: Beratung@IntMig.berlin.de